

## Der zweite Studienabschnitt

Um sich halbwegs auszukennen, was ein Studium an einer Universität in Österreich nun eigentlich ist, braucht man: (Elektrotechn.)

1 AHSTG (Allg. Hochschulstudien-gesetz)

1 Technikergesetz (Bundesgesetz über techn. Studienricht.)

1 Studienordnung

1 Studienplan und

1 UOG (Universitätsorganisations-gesetz, von manchen auch Universitätsverorganisa-tionsgesetz genannt !!?)

Dann kann man beginnen sich durch den Gesetzeswald einen kleinen Pfad zu suchen.

Laut §3 Abs(1) AHSTG (allgemein=für alle gültig) sind die

- a) *Bezeichnung der jeweiligen Studienrichtung und ihre allfällige Aufgliederung in Studienzweige;*
- b) *die Zahl der Studienabschnitte;*
- c) *die Dauer der Diplomstudien... und Aufbaustudien;*
- d) *die Umschreibung der Studienziele der einzelnen Studienabschnitte und die Aufzählung der Pflichtfächer (Prüfungsfächer) der Diplomprüfungen...;*
- e) *die Art der Diplomarbeiten;*
- g) *die Durchführungen der Prüfungen;*

den besonderen Studiengesetzen vorbehalten.

Für uns gilt hier das Technikergesetz. Hinzu kommen noch laut Abs(2)

die vom Bundesminister f. Wissenschaft u. Forschung herauszugebende Studienordnung und der (lt. § 17 Abs(1)) vom zuständigen Organ der Hochschule (Studienkommission) zu beschließende Studienplan.

## PRÜFUNGSFÄCHER



Über die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung findet man im §9 des Technikergesetzes folgendes:

*Abs(1) Auf Antrag des Kandidaten hat der Vorsitzende der Studienkommission zu bewilligen, daß die gemäß Abs 3 vorgesehenen Diplomprüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) sowie die Vorprüfungsfächer hiezu zum Teil gegen Diplomprüfungsfächer und Vorprüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige (laut §4 Abs 2 Techn.G. sind Gruppen von Fächern, die zur Wahl gestellt werden, also Wahlfächergruppen als Studien-*

zweige zu bezeichnen), die an der betreffenden Universität durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfungsfächer hiezu, gemessen an der Stundenzahl der für sie auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

Abs(2) Sofern die im Abs 3 genannten Prüfungsfächer eine Wandlung in ihrer Bedeutung und ihrem Inhalt erfahren, kann in den Studienordnungen angeordnet werden, einzelnen dieser Prüfungsfächer einschließlich der Wahlfächer eine andere Bezeichnung zu geben, sie zusammenzufassen oder zu teilen.

Abs(3) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind unter Bedachtnahme auf Abs 1:

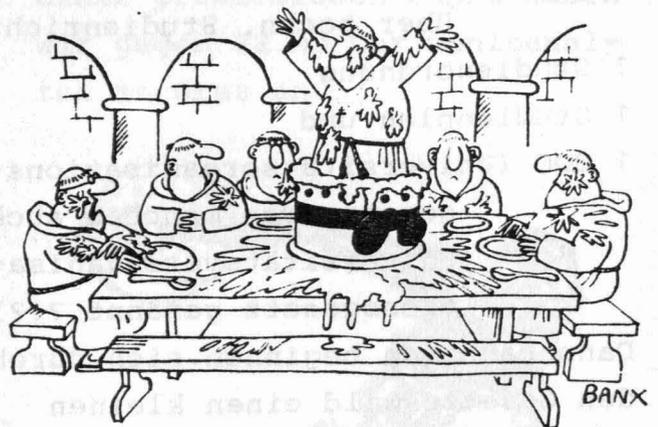
g) In der Studienrichtung "Elektrotechnik":

- aa) Grundlagen und Theorie der Elektrotechnik
- bb) Elektrische Maschinen (und Antriebe)
- cc) Elektrische Anlagen

dd) Nachrichten- und Hochfrequenztechnik

ee) Elektronik

ff) nach Wahl des Kandidaten ein Fach der speziellen Elektrotechnik. Die Studienordnung hat Gruppen von Wahlfächern aus Teilgebieten der Prüfungsfächer festzusetzen, von denen der Kandidat eine oder mehrere Gruppen zu wählen hat.



„Meine Brüder, wir sollten wirklich mal ein ernstes Wort mit Bruder Michael reden...“

In der Studienordnung werden nun diese Prüfungsfächer mit Stundenrahmen versehen und die Wahlfachgruppen festgelegt:

§7 Abs(2) a) (NEU)

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundl. u. Theorie   | 19-24 |
| 2. El. Masch. u. Antriebe                                       | 12-18 |
| 3. El. Anlagen  | 12-18 |
| 4. Nachr. u. HF-Technik   | 12-18 |
| 5. Elektronik   | 12-18 |
| 6. nach Wahl des Kandidaten eine der folgenden Wahlfachgruppen: |       |
|   | 40-60 |

- aa) Elektr. Anlagen
- bb) Elektr. Maschinen
- cc) Elektronik u. Nachrichtentechn.
- dd) Elektromedizin
- ee) Grundlagenforschung.

Der Kandidat hat das Recht, innerhalb jeder der genannten Wahlfachgruppen bis zu 12 Stunden aus speziellen und ergänzenden Fachgebieten der Elektrotechnik nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zu inskribieren.

#### 7. Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung 6-10

Abs 1 besagt hierzu, daß insgesamt zwischen 128 und 138 Wochenstunden aus Prüfungsfächern und 10 Wochenstunden aus Freifächern (keine Prüfung) zu inskribieren sind.

§9 Abs 1 legt die Vorprüfungsfächer fest: Physik, Mathematik, Betriebswirtschaftslehre.

Der Studienplan schließlich (siehe Studienführer) gibt an, welche Lehrveranstaltungen im einzelnen zu inskribieren sind.

Somit hätten wir die Prüfungsfächer festgelegt, bezüglich Fächertausch siehe anderer Artikel.

Nun zur

## DIPLOMARBEIT

Hierzu steht im AHSTG, §25 Abs(1): Als Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades ist eine Diplomarbeit zu fordern. Die Art der Diplomarbeit ist in den besonderen Studiengesetzen festzulegen. Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung zugehörigen

Fache den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung darzutun. Hat ein Universitätslehrer das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen, obliegt ihm auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit, sowie ihre Begutachtung. (Universitätslehrer sind lt. UOG §23 Abs 1 : O. und aO. Professoren, Gastprofessoren und Gastdozenten, emeritierte Professoren, Honorarprofessoren und Universitätsdozenten. Und unter §5 Abs(2):

Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit. Sie umfaßt: f) das Recht, als ordentlicher Hörer das Thema der Diplomarbeit im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer ihrer Studienrichtung vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen oder das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.

Hierzu sagt das Technikergesetz in §8 Abs(1):

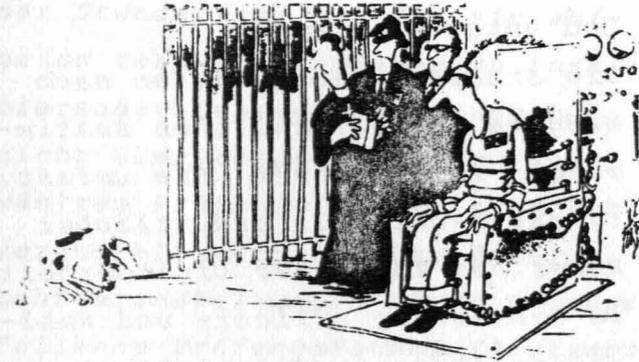
Das Thema der Diplomarbeit ist einem der gewählten Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen. Es ist erst nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung zu vergeben.

Und §25 Abs 3 AHSTG:

Die Zulassung zu der das Studium abschließenden Diplomprüfung ist von der Approbation der Diplomarbeit abhängig zu machen.

Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung hat also lt. §10 Abs(2) folgende Voraussetzungen: (Studienordng.)

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- c) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den in §9 genannten Fächern;
- d) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung;
- e) die Approbation der Diplomarbeit.



## DIPLOMPRÜFUNG

Die Durchführung der zweiten Diplomprüfung wird im §10 des Technikges. geregelt:

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß §9 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Prüfungsfächern:

a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;

b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als Schwerpkt. der Studienrichtung (des Studienzweiges) anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß a) vom Präsidenten der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(2) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

### WIEDERHOLUNGEN von Prüfungen:

§ 30 Abs (1) Nicht bestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung...dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden....

(2) Gesamtprüfungen, die als kommissionelle Prüfungen abzulegen sind, sind zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Prüfungsfach die Note "Nicht Genügend" erteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf das nicht bestandene Prüfungsfach.